Ergänzende Bedingungen Gas
der Stadtwerke Eutin GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Eutin GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen (www.stadtwerke-eutin.de).

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten und nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung.
Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes inklusive Passstück.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Eutin GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension DN 50 (d 63 mm) an das Niederdruck- und Mitteldruck-Gas-Verteilnetz, werden die Herstellungskosten pauschal abgerechnet (siehe Preisblatt Position 1.1.2 a-b).
Die hier beschriebenen Bauformen sind Neuanschlüsse Standard. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss Standard bis DN 50 setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis (15 m) zusammen. Jeder weitere Meter wird laut Preisblatt abgerechnet. Die Anschlusslänge ist auf 50 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Eutin GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Eutin GmbH gem. Preisblatt (Position 1.1.3.a-b) vergütet.

1.1.4 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Stadtwerke Eutin GmbH für einen gemeinsamen Netzanschluss durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten (gilt nicht für den Baukostenzuschuss) gewährt (siehe Preisblatt Position 1.1.4). Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziff. 1.1.3.

1.1.5 Für das Setzen eines Hausanschlusskastens wird ein gesondertes Angebot erstellt.

1.1.6 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen

des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.1.7 Hauseinführungen in Neubauten sind in Ein- oder Mehrspatenhauseinführungen auszuführen. Für den Einbau und die Abdichtung der Gebäudeeinführung in den Baukörper ist der Bauherr verantwortlich.
Ohne Keller sind Mehrspartenhauseinführungen bis DN 25 (da 32) im Trockeneinbau und bei Einspartenhauseinführungen von DN 25 (da 32) bis DN 50 (da 63) im Naßeinbau möglich.
Mit Keller sind Mehrspartenhauseinführungen bis DN 25 (da 32) im Trockeneinbau möglich oder eine Kernbohrung von 100 mm Durchmesser. Hierbei wird der Ringraum im Naßeinbau verfüllt um die Festigkeit, Wasserundurchlässigkeit sowie die Gasdichtigkeit zu gewährleisten.

1.1.8 Neuanschluss Standard
Für einen Neuanschluss Standard, in einem bereits erschlossenen Wohngebiet, gelten die im Preisblatt genannten Beträge einschl. 15 m Anschlusslänge bis zur Straßenmitte. Standardmäßigen Bedienungen: z.B. wassergebundene Oberflächen, Gehwegplatten, Pflasterflächen oder Rasenflächen.
Bei Abweichungen tritt Position 1.2 in Kraft.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss
Für Anschlüsse, die nach Art, Lage, Dimension, Länge, Oberfläche (mit Asphalt, Klinker hochkant mit und ohne Beton, Kopfsteinpflaster, gegossener Beton usw.), sowie Parallelverlegung an Bahnstrecken, Gleis-, Straßen- oder Gewässerquerungen, notwendige Bohrspülverfahren usw., wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot zum Festpreis erstellt.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen
1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis.

1.3.3 Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau (siehe Preisblatt Position 1.3.3).

1.3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.4 Entfällt

1.5 Entfällt

1.6 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist den Stadtwerken Eutin GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Eutin GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

1.7 Wiederverbinden

Das Wiederverbinden eines getrennten Netzanschlusses wird nach schriftlicher Beauftragung ausgeführt. Die Kosten richten sich nach dem Preisblatt und werden vom Auftraggeber übernommen (siehe Preisblatt Position 1.7).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der Stadtwerke Eutin GmbH wird zurzeit nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzungen

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.1.a-c).

Die Inbetriebsetzung wird durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Eutin GmbH durchgeführt.

Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzungen

Die Inbetriebsetzung eines außergewöhnlichen Netzanschlusses wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung wird durch die Stadtwerke Eutin GmbH durchgeführt.

3.3 Entfällt

3.4 Wiederanlegen von Plomben Verschlüssen
Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Eutin GmbH – ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt Position 3.4).

In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen
Der Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Eutin GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt Position 4.1) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4.2 Zählerauswechselung
Der Pauschalpreis für die Zählerauswechslung beinhaltet die Auswechslung eines Standard-Zählers (siehe Preisblatt Position 4.2).

4.3 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen
Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten (siehe Preisblatt Position 4.3).

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de.

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig.

Bei größerem Leistungsumfang kann die Stadtwerke Eutin GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten (siehe Preisblatt Position 6.0) und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser pauschal abgerechnet (siehe Preisblatt Position 7.2.b).

Die Aufhebung einer Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.1 Einstellung der Versorgung

Für die Einstellung der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.1.a-b berechnet.

7.2 Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.2.a-b berechnet.

8. Datenverarbeitung
Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet (www.stadtwerke-eutin.de).

9. Haftung
Die Stadtwerke Eutin GmbH haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Eutin GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Stadtwerke Eutin GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen
Die Stadtwerke Eutin GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de abrufbar.

Erstes Inkrafttreten (Eutin, den 23.06.2014): Die „Ergänzenden Bedingungen Gas" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.

Drittes Inkrafttreten: Die „Ergänzenden Bedingungen Gas" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Eutin, den 27.11.2024

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Gas

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Gas
- Stadtwerke Eutin GmbH -

Ziffer	Leistung		Netto in €	Brutto (€)
1.1.2.a	Neuanschluss Standard bis DN 50	Grundpreis inkl. 15 m Leitungslänge ab Straßenmitte und max. 100 kW	5.000,00	5.950,00
1.1.2.b	Meterpauschalpreis	Je vollendeten/angefangenen Meter	35,79	42,59
1.1.3.a	Rohrgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,72	8,00
1.1.3.b	Graben für Strom-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,40	10,00
1.1.4	Zeitgleich, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss der Stadtwerke Eutin GmbH	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	-10%	
1.2	Außergewöhnlicher Neuanschluss	Abweichend nach Art, Lage und größer 100 kW		nach Aufwand
1.3	Ausbau Gaszähler	Je Kundenanlage		kostenfrei
1.3.3	Trennung des Netzanschlusses		1.000,00	1.190,00
1.7	Wiederverbinden von getrennten Hausanschlüssen	Je Kundenanlage	158,80	188,97
3.1.a	Standart-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Je Kundenanlage	39,00	46,41

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Gas
- Stadtwerke Eutin GmbH -

Ziffer	Leistung		Netto in €	Brutto (€)
3.1.b	Zeitgleiche Inbetriebsetzung	Je weitere Kundenanlage	15,34	18,25
3.1.c	Vergebliche Inbetriebsetzung		30,68	36,51
3.2	Außergewöhnliche Inbetriebnahme	Je Inbetriebnahme		nach Aufwand
3.4	Plomben Anschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plomben	20,50	24,40
4.1	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zähler	Im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist inkl. Kosten für das Eichamt	38,35	45,64 zzgl. Eichamt (ca. 70,00 € für das Eichamt)
4.2	Zählerauswechslung	Auswechslung eines Standard-Zähler auf Kundenwunsch	38,35	45,64
4.3	Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen			nach Aufwand
6.0	Mahngebühren	Je Vorgang	5,00	5,00
7.0	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messanlagen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	Je Kundenanlage		nach Aufwand
7.1.a	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperren des Zählers	Je Kundenanlage	42,00	42,00

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Gas
- Stadtwerke Eutin GmbH -

Ziffer	Leistung		Netto in €	Brutto (€)
7.1.b	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers, wegen nicht gezahlter Forderungen	Je Kundenanlage	52,50	52,50
7.2.a	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch öffnen eines gesperrten Zählers	Je Kundenanlage	42,00	49,98
7.2.b	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau eines Zählers, wegen nicht gezahlter Forderungen	Je Kundenanlage	52,50	62,48

Stand: 01.01.2025